

**Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünflächen
der Stadt Wernigerode (Grünflächensatzung)
(Lesefassung in der Form der 2. Änderungssatzung vom 24.11.2005)**

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Stadt und stellt eine Ergänzung der bestehenden Sondernutzungssatzung dar.
- (2) Öffentliche Grünflächen sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die zur Erholung und Erbauung der Bevölkerung dienen, grundsätzlich jedoch für jedermann zugänglich sind und von der Stadt Wernigerode unterhalten werden. Hierzu gehören:
 - Grün- und Parkanlagen, Waldparkanlagen und Anpflanzungen im öffentlichen Raum,
 - Vegetationsflächen und Pflanzkübel in den Fußgängerzonen,
 - Kinderspielflächen,
 - Uferwege und Promenaden,
 - Straßenbegleitgrün,
 - Wasser- und Springbrunnenanlagen,
 - Bänke, Skulpturen und sonstige Gestaltungselemente.

**§ 2
Benutzung der Grünflächen**

- (1) Öffentliche Grünflächen dürfen ohne Genehmigung des Sachgebietes Grünflächen/Friedhöfe des Stadtbetriebsamtes nicht zweckentfremdet genutzt werden.
- (2) Genehmigungspflichtig sind danach insbesondere:
 1. Aufgrabungen und Bohrungen,
 2. das Errichten und Unterhalten von ortsfesten und losen baulichen Anlagen (z.B. Bühnen, Kioske, Container usw.)
 3. das Aufstellen von Werbeträgern, Schaukästen, Automaten etc.
 4. das Lagern von Baumaterial, Gerüsten und anderen Gegenständen und Materialien, die nicht unmittelbar der Zweckbestimmung der Grünflächen dienen
 5. das Durchführen von Schaustellungen, Sport-, Werbe- und anderen Veranstaltungen
 6. das Handeltreiben sowie das Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen
 7. die Nutzung von Grünflächen für gewerbliche Film- und Fotoaufnahmen
 8. das Befahren von Grünflächen mit Kraftfahrzeugen; ausgenommen sind Fahrzeuge der Sachgebiete Grünflächen/Friedhöfe und Bauhof des Stadtbetriebsamtes.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Grünflächen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Stadt Wernigerode zur Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Plätzen und Wegen besteht nicht.
- (4) Hunde- und sonstige Tierhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Tier die Grünanlagen nicht beschädigt oder verunreinigt. Für Hunde besteht Anleinplicht. Hundekot ist vom Tierhalter zu beseitigen. Generelles Tierverbot besteht auf Spielflächen und Spielwiesen.

§ 3

Genehmigungserteilung

- (1) Genehmigungen nach § 2 werden vom Sachgebiet Grünflächen/Friedhöfe des Stadtbetriebsamtes der Stadt Wernigerode erteilt. Sie sind grundsätzlich zu befristen und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen bleiben unberührt.
- (2) Anträge auf Erteilung einer Benutzungsgenehmigung sind grundsätzlich schriftlich und mindestens vier Wochen vor Beginn der geplanten Benutzung von Grünflächen im Sachgebiet Grünflächen/Friedhöfe des Stadtbetriebsamtes der Stadt zu stellen.

Eine Entscheidung soll dem Antragsteller innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages zugehen.

In dringenden Ausnahmefällen, insbesondere, wenn eine Gefahr für die Allgemeinheit oder ein Unglücksfall zu befürchten oder eingetreten ist, kann der Antrag fernmündlich und zur sofortigen Bescheidung gestellt werden.

- (3) Die Antragsunterlagen müssen enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers sowie bei Bauarbeiten desjenigen, der die Arbeiten tatsächlich ausführen soll,
2. eine genaue Bezeichnung der Grünfläche und des Grünflächenteils,
3. Angaben über die geplante Nutzungsart und -dauer sowie den räumlichen Umfang der Benutzung einschließlich Lageplan oder Skizze,
4. Angaben zur Wiederherrichtung der Grünfläche nach beendigter Nutzung.

§ 4

Pflichten des Benutzers

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Grünflächen zu verschmutzen und zu beschädigen. Beeinträchtigungen durch eine Genehmigung nach § 2 sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Die Beendigung der Benutzung ist dem Sachgebiet Grünflächen/Friedhöfe unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Nach Beendigung einer genehmigten Benutzung ist die Grünfläche bzw. der Grünflächenanteil wieder in einen ordentlichen Zustand zu versetzen und dem Sachgebiet Grünflächen/Friedhöfe zur Abnahme anzubieten. Kommt der Benutzer einer Grünfläche auch nach ausdrücklicher Aufforderung seinen Pflichten nicht nach, so veranlasst das Sachgebiet Grünflächen/Friedhöfe die Wiederherstellung auf Kosten des Verursachers.

§ 5

Gebühren

- (1) Für die Benutzung öffentlichen Grünflächen nach § 2 Abs. 2 werden Gebühren gemäß Gebührentarif zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung. Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.
- (3) Gebührenschuldner ist der Benutzer der Grünfläche oder derjenige, dem die Genehmigung zur Benutzung erteilt wurde. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühr kann ermäßigt werden, wenn ihre volle Erhebung eine unzumutbare Härte für den Gebührenschuldner bedeuten würde oder die Sondernutzung den Interessen der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. öffentliche Grünflächen ohne eine nach § 2 Abs. 2 erforderliche Genehmigung benutzt bzw. eine solche Genehmigung überschreitet,
2. der Verpflichtung aus § 4 Abs. 2 nicht nachkommt, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2500,00 Euro geahndet werden.

(3) Die zuständige Verwaltungsbehörde ist das Ordnungsamt der Stadt Wernigerode.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Wernigerode, 23.09.93

gez.
Weyrauch
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die 2. Satzung zur Änderung der Grünflächensatzung wurde am 24.11.2005 mit Beschluss 088/2005 beschlossen und im Amtsblatt Nr. 12/2005 vom 23.12.2005 bekannt gemacht.
Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 zur Euroeinführung in Kraft.

Anlage zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünflächen (Grünflächensatzung) der Stadt Wernigerode

Aufgrund der §§ 3, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wernigerode in seiner Sitzung am 29.11.2001 folgende Änderung der Anlage zur Grünanlagensatzung beschlossen:

Gebühren für die Benutzung öffentlicher Grünflächen

<u>Pos.</u>	<u>Art der Benutzung</u>	<u>Gebühr</u>
1	Aufgrabungen , Lagerung von Baumaterial und anderen Gegenständen , Einrichtung und Unterhaltung von Baustellen pro m ² / Tag	0,25 €
2	a) Errichtung und Unterhaltung von baulichen Anlagen , Aufstellen von Werbeträgern , Schaukästen , Automaten etc. pro angefangener m ² / Monat	10,00 €
	b) wenn und soweit die Genehmigungsdauer nicht nach Monaten berechnet ist , pro angefangener Tag / m ²	2,00 €
3	Warenhandel , Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen pro m ² / Tag	5,00 €
4	Schaustellungen , Werbe- und andere Veranstaltungen pro m ² / Tag	1,50 €
5	Befahren mit Kraftfahrzeugen pro m ² / Tag	5,00 €

Wernigerode, 30.11.2001

Hoffmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Wernigerode am 29.11.2001 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Grünflächensatzung wurde im Amtsblatt Nr.12/2001 am 22.12.2001 bekannt gemacht.